Antrag auf einen Fischereischein



An die Stadt Herne Fachbereich Stadtgrün Postfach 10 18 20 44621 Herne

1. Art des Antrags

Antrag auf Art des Fischereischeins

Neuausstellung Jugendfischereischein 1 Jahr

Verlängerung Fischereischein 1 Jahr

Fischereischein 5 Jahre

Sonderfischereischein 1 Jahr Sonderfischereischein 5 Jahre

Zweitschrift Fischereischein

Fischereischein Touristen 1 Jahr

Ersatzprüfungszeugnis

2. Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Hauptwohnsitz Straße	Hauptwohnsitz Hausnummer
Hauptwohnsitz Postleitzahl	Hauptwohnsitz Ort
gegebenenfalls Zuzugsdatum	Telefax (Angabe freiwillig)
Telefon	E-Mail-Adresse

3. Zusätzliche Informationen

Die weiteren Hinweise zur Ausstellung beziehungsweise Verlängerung eines Fischereischeins habe ich gelesen.

4. Datenschutz

Vom <u>Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung</u> habe ich Kenntnis genommen.

5. Unterschrift

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort und Datum Unterschrift

6. Weitere Hinweise

Ausstellung beziehungsweise Verlängerung eines Fischereischeines

Fischereischeine werden ausschließlich von der unteren Fischereibehörde beim Fachbereich Stadtgrün ausgestellt beziehungsweise verlängert. Ihren Antrag können Sie per E-Mail: fb-stadtgruen@herne.de, per Brief: Fachbereich Stadtgrün, Postfach 101820, 44621 Herne, stellen oder in den Briefkasten beim Zentralen Betriebshof des Fachbereiches Stadtgrün, Meesmannstraße 9, 44625 Herne einwerfen.

Ausstellung und Verlängerung von Jahres- / Fünfjahresfischereischeinen

Bei der ersten Erteilung eines (Jahres- / Fünfjahres-) Fischereischeines ist das Prüfungszeugnis aus Nordrhein-Westfalen und ein Passbild einzureichen.

Für in Herne ausgestellte beziehungsweise verlängerte Fischereischein genügt die Vorlage des alten Fischereischeines.

Für ausgestellte beziehungsweise verlängerte Fischereischeine aus anderen Städten in Nordrhein-Westfalen ist das Prüfungszeugnis beizufügen.

Ausstellung und Verlängerung von Jugendfischereischeinen

Kindern und Jugendlichen, die das 10., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Jugendfischeischein erteilt werden. Eine Prüfung ist hierfür nicht erforderlich. Der Jugendfischereischein wird nur als Jahresschein ausgestellt. Ein Passbild ist beizufügen. Für die Verlängerung genügt der Fischereischein.

Ausstellung einer Zweitschrift eines Fischereischeines/Jugendfischereischeines

Wenn der Fischereischein noch gültig ist und er abhanden kommt, gestohlen wurde oder zerstört ist, kann, bei der oben genannten Stelle eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dafür benötigen Sie ein Passbild.

Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses

Haben Sie Ihr Prüfungszeugnis verloren, kann auf Ihnen auf Antrag eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Ausstellung von Sonderfischereischeinen

Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein Sonderfischereischein ausgestellt werden. Bei der ersten Erteilung eines Sonderfischereischeines ist ein Attest eines Arztes, mit dem Inhalt, dass wegen der Behinderung eine Fischerprüfung nicht abgelegt werden kann und ein Passbild einzureichen. Der Sonderfischereischein berechtigt zum Angeln in Begleitung mit einem Inhaber eines Fischereischeines.

Ausstellung einer Zweitschrift eines Sonderfischereischeines

Wenn der Fischereischein noch gültig ist und er abhanden gekommen ist, gestohlen wurde oder zerstört ist, kann, beim FB Stadtgrün eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dafür benötigen Sie ein Passbild.

Ausstellung von Fischereischeinen und Anerkennung von Prüfungen aus anderen Bundesländern

Fischereischeine aus anderen Bundesländern gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für die Verlängerung beziehungsweise Umschreibung des Fischereischeines ist, das Prüfungszeugnis aus dem jeweiligen Bundesland, ein Nachweis (Meldebescheinigung), dass der Inhaber des Fischereischeines zum Zeitpunkt der Prüfung seinen ständigen Wohnsitz dort hatte und ein Passbild erforderlich. Wenn der Fischereischeininhaber seinen ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hatte, wird diese Prüfung nicht anerkannt.

Fischereischein für Touristen

Besucher, die sich nicht länger als ein Jahr in der Bundesrepublik aufhalten, also nicht ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, erhalten einen Fischereischein, wenn sie in anderer Weise die für den Fischfang erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Der aus dem Heimatland ausgestellte Fischereischein mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache muss dafür vorgelegt werden. Ein Passbild ist beizufügen.

Kosten

a) Fischereischeine

1 Jahr: 16 Euro, 5 Jahre: 48 Euro und Jugendschein: 8 Euro

Bankverbindung

Begünstigter: Stadt Herne

IBAN: DE69 4325 0030 0001 0002 23

BIC: WELADED1HRN

Institutsname: Herner Sparkasse

Betrag: siehe oben

VG: 51005 000000000 27 Fischereischein (Bitte als Verwendungszweck angeben.)

Bitte den Betrag vorab zahlen und den Nachweis der gezahlten Gebühr beifügen.

b) Zweitschrift Prüfungszeugnis

35 Euro

Bankverbindung

Begünstigter: Stadt Herne

IBAN: DE69 4325 0030 0001 0002 23

BIC: WELADED1HRN

Institutsname: Herner Sparkasse

Betraq: 35 Euro

VG: 51057 0000000 3450 Prüfungszeugnis (Bitte als Verwendungszweck angeben.)

Bitte den Betrag vorab zahlen und den Nachweis der gezahlten Gebühr beifügen.

c) Zweitschrift Fischereischein

5 Euro

Bankverbindung

Begünstigter: Stadt Herne

IBAN: DE69 4325 0030 0001 0002 23

BIC: WELADED1HRN

Institutsname: Herner Sparkasse

Betrag: 5 Euro

VG: 51057 0000000 3450 Zweitschrift Fischereischein

(Bitte als Verwendungszweck angeben.)

Bitte den Betrag vorab zahlen und den Nachweis der gezahlten Gebühr beifügen.

7. Anlage: Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten werden Ihnen als betroffener Person auf der Grundlage des Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachfolgende Informationen mitgeteilt beziehungsweise zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie ein (weiteres) Exemplar dieses Informationsblattes in schriftlicher Form benötigen, können Sie es jederzeit bei der fachlich zuständigen Organisationseinheit oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten anfordern.

Datenverarbeiter, Verantwortlicher

Name des Verantwortlichen und Hinweis auf die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Herne,

Der Oberbürgermeister der Stadt Herne Fachbereich Stadtgrün Verwaltungsabteilung Meesmannstraße 9 44625 Herne Telefon 0 23 23 / 16 - 16 67 Telefax 0 23 23 / 16 - 12 33 9 2 24 E-Mail stadtgruen@herne.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Herne Technisches Rathaus
Raum A.E24
Langekampstraße 36
44652 Herne
Telefon 0 23 23 / 16 - 23 83
Telefax 0 23 23 / 16 - 12 33 23 83
E-Mail datenschutz@herne.de

Verarbeitungsrahmen

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fischereischeines.

Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Fischerprüfung.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Art. 6 Abs. 1 lit c) und e) DSGVO i.V.m. dem Landesfischereigesetz, der Fischerprüfungsordnung und dem Ordnungsbehördengesetz

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden personenbezogene Daten an den Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, die Polizeibehörden und auswärtige untere Fischereibehörden bei Weg- oder Zuzug von Anglerinnen / -anglern übermittelt.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Aufbewahrungzeit der Prüfungsdaten beträgt gemäß § 8 der Verordnung über die Fischerprüfung 50 Jahre. Fischereischeine werden 5 Jahre aufbewahrt, sonstige Unterlagen aus dem Bereich des Fischereiwesens 15 Jahre. Es handelt sich hierbei um Fristen nach Vorgaben der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Weiteres

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung: Es kann keine Erteilung eines Fischereischeins erfolgen.

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 und 4 DSGVO (zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person).

Weitergabe und Auslandsbezug

Es besteht nicht die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. (Gegebenenfalls ist das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 DSGVO oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSGVO einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind mitzuteilen.)

Betroffenenrechte

Abschließend werden Sie als betroffene Person darüber informiert, dass Sie ein

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO),
- Recht auf die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) sowie
- ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung (Artikel 21 DSGVO) haben,

wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zudem haben Sie das Recht, eine Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Wenn Sie diese Betroffenenrechte wahrnehmen möchten, können Sie sich jederzeit an die fachlich zuständige Organisationseinheit oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Herne (Telefon 0 23 23 / 16 - 23 83 beziehungsweise <u>datenschutz@herne.de</u>) wenden, der zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Außerdem hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung bei der Stadt Herne ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 02 11 / 38 42 40, Telefax 02 11 / 3 84 24 10, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de.